

Alles neu macht der Mai oder: Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist in Kraft

Seit einigen Monaten sorgt die „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ (DS-GVO) für Unruhe in Unternehmen und Behörden, aber auch bei Selbstständigen und Vereinen. Prozesse zur Umsetzung der neuen Anforderungen wurden geplant und entsprechende Fortbildungsangebote sind sehr gefragt. In diesem Beitrag sollen die wichtigsten Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung vorgestellt und deren Relevanz für die Tätigkeit der Jugendämter erläutert werden. Da derzeit noch nicht abschließend absehbar ist, welche Einzelfragen sich im praktischen Vollzug der Datenschutz-Grundverordnung durch die Jugendämter ergeben, werden wir Sie fortlaufend über aktuelle Entwicklungen informieren. Sie können uns bei der Klärung unterstützen, indem Sie uns Ihre Fragen und Anmerkungen zusenden. Zudem wurde beim ZBFS-Bayerischen Landesjugendamt eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Jugendämtern installiert, die unter anderem Musterformulare und Empfehlungen zur Handhabung der neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen erstellt.

In Kraft getreten ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung – beinahe unmerklich - bereits am 24. Mai 2016. Die sog. Umsetzungsfrist lief bis 24. Mai 2018 und seit dem 25. Mai gilt sie in der gesamten Europäischen Union. Da die Verordnung in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, wird ein weitestgehend einheitliches Datenschutzrecht in Europa erreicht. Die Mitgliedstaaten mussten daher ihr nationales Recht bis zum Geltungsbeginn an die Datenschutz-Grundverordnung anpassen. Die Verordnung belässt den Mitgliedstaaten hierbei jedoch rechtliche Regelungsspielräume bzw. ordnet Reglungsaufträge an, die im nationalen Recht umzusetzen sind.

Unter anderem sind zum 25. Mai 2018 ein neues Bundesdatenschutzgesetz sowie Neuregelungen der § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) sowie §§ 67 ff. SGB X (Sozialdatenschutz) in Kraft getreten, letztere sind jedoch überwiegend redaktioneller Art. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften im SGB VIII sind noch unverändert und gelten weiterhin im Zusammenspiel mit SGB I, X und DS-GVO. Zudem wurde das Bayerische Datenschutzgesetz an die neue Rechtslage angepasst.

Die Regelungshierarchie hat nun zur Folge, dass künftig bei der Prüfung datenschutzrechtlicher Sachverhalte stets vorrangig die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend nationale Datenschutzvorschriften zu beachten sind.

Die Datenschutz-Grundverordnung hat zum Ziel, sowohl die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen - insbesondere deren Recht auf Schutz

personenbezogener Daten - zu schützen als auch den freien Verkehr personenbezogener Daten zu gewährleisten (vgl. Art. 1 DS-GVO). Ergänzt wird sie durch sog. Erwägungsgründe, die die einzelnen Vorschriften erläutern und konkretisieren.

In Art. 4 DS-GVO werden zentrale Begrifflichkeiten definiert. Überwiegend sind diese identisch mit dem bisherigen Datenschutzrecht. Abweichend definiert wird der Begriff der „Verarbeitung“. Dieser umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten einschließlich deren Erhebung. Bisher wurde im deutschen Datenschutzrecht zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unterschieden.

Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sind gem. Art. 83 DS-GVO mit Bußgeldern von bis zu 20 Millionen Euro bewehrt. Zuständige Aufsichtsbehörde für Behörden ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, wobei dieser keine Bußgelder gegen Behörden verhängt. Unabhängig davon kann der Betroffene jedoch zivilrechtlich Schadensersatz geltend machen, sofern ein Schaden nachgewiesen werden kann. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht ist zuständig für den privaten Sektor, d. h. hat alle aufsichtlichen Befugnisse nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in dieser Vorschrift genannten Bedingungen erfüllt ist (sog. "Verbot mit Erlaubnisvorbehalt").

Für die Tätigkeit der Jugendämter von Relevanz sind hierbei vor allem folgende:

- Die betroffene Person hat in die Verarbeitung ihrer Daten **eingewilligt** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO). In den meisten Fällen wird eine Einwilligung in die Datenverarbeitung durch das Jugendamt nicht erforderlich sein, da diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Stützt das Jugendamt die Datenverarbeitung jedoch auf eine Einwilligung, so muss es nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO). Die Schriftform ist durch die Datenschutz-Grundverordnung zwar nicht gefordert, im Hinblick auf die Nachweispflicht aber zu empfehlen. Rechtmäßig und nachweisbar vor dem 25. Mai 2018 erteilte Einwilligungen gelten weiterhin und müssen daher nicht nochmals eingeholt werden.
- Die Verarbeitung ist **erforderlich**, um eine Aufgabe wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO). Die

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO durch Unionsrecht oder das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats festzulegen. So gelten für die Jugendämter weiterhin die bekannten datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen in den §§ 62 ff. SGB VIII, 67 ff. SGB X. Die zentrale Datenübermittlungsvorschrift des § 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) gilt nahezu unverändert fort. Zudem gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Datenverarbeitung nur zulässig ist, wenn die Kenntnis der Sozialdaten zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist (Grundsatz der Erforderlichkeit).

Neue Informationspflichten

In Art. 13 und 14 DS-GVO sind umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen enthalten, die vor der Erhebung personenbezogener Daten zu erfüllen sind. Diese Pflichten sind umfangreicher als die bisherigen Pflichten (z. B. in § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) und müssen an den jeweiligen Aufgabenbereich im Jugendamt angepasst werden. So ist u. a. über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, möglicherweise weitere Empfänger der Daten (bei Datenübermittlung), die Speicherdauer sowie über Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösch- und Widerrufsrecht des Betroffenen zu informieren. Zu beachten ist, dass die Informationspflichten auch bei einer telefonischen oder elektronischen (z. B. per E-Mail) Datenerhebung zu erfüllen sind. Entsprechende Muster-Informationsblätter gemäß Art. 13, 14 DS-GVO werden in Kürze auf der Internetseite des ZBFS-Bayerischen Landesjugendamtes abrufbar sein.

„Recht auf Vergessenwerden“

Nach Art. 17 DSGVO hat der Betroffene unter den genannten Voraussetzungen das Recht, eine unverzügliche Löschung personenbezogener Daten zu verlangen. Im Aufgabenbereich der Jugendämter sind jedoch weiterhin die geltenden bzw. empfohlenen Aufbewahrungsfristen zu beachten (z. B. die Empfehlungen zur Aufbewahrung von Akten der Jugendämter, abrufbar unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php> , haushaltsrechtliche und ggf. steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen).

E-Mail-Versand

Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt in Art. 32 DSGVO ausdrücklich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung zu ergreifen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Anforderung ist nicht neu, aber wurde durch die hohe Bußgeldbewehrtheit nach der DS-GVO in das allgemeine Bewusstsein gerückt. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass der Versand personenbezogener

Daten mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig ist. Zahlreiche Behörden haben daher bereits ihre Arbeitsabläufe entsprechend angepasst bzw. nutzen eine Software zur Datenverschlüsselung.

Verarbeitungstätigkeitenverzeichnis

Die bisherigen Verfahrensverzeichnisse, die für EDV-gestützte Datenverarbeitung zu erstellen waren, wurden zum Inkrafttreten der neuen Rechtslage von den „Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten“ gemäß Art. 30 DS-GVO abgelöst. Diese sind für jedwede Datenverarbeitung zu führen, d. h. manuelle (z. B. Papierakte) oder elektronische Datenverarbeitung. Im Aufgabenbereich der Jugendämter kommt die Erstellung dieser Verzeichnisse vor allem für die selbstständigen Kindertagespflegepersonen, Kinderkrankenschwestern, Familienhebammen etc. wohl überraschend und stellt für diese sicherlich eine neue Aufgabe dar. Daher sollten die Jugendämter diesen Personenkreis, der in der Regel nicht über das nötige Fachwissen verfügt, bei der Anfertigung des Verzeichnisses unterstützen.

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht hat für kleine Vereine ein Muster erstellt, an dem sich auch selbstständige Einzelpersonen orientieren können. Es ist abrufbar unter: https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf . Zudem wird das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt in Kürze auf seiner Internetseite ein entsprechendes Musterverzeichnis veröffentlichen. Die ebenfalls nach der Datenschutz-Grundverordnung zu erstellenden Lösch-, Offenlegungs- und Verarbeitungsprotokolle werden für die Kindertagespflegepersonen etc. von untergeordneter Bedeutung sein. Jedoch sollte jeweils die Löschung von personenbezogenen Daten (z. B. bei Beendigung der Betreuung) protokolliert werden. Zu den spezifischen datenschutzrechtlichen Anforderungen in der Kindertagespflege wird es in Kürze einen Beitrag auf der Internetseite <http://www.tagespflege.bayern.de/> geben.

7.6.2018, Marie Hesse